

Gesundheitsdepartement  
des Kantons St. Gallen  
Rechtsdienst  
Davidstr. 27

9001 St. Gallen

15. September 2010

**Vernehmlassungsantwort**  
**Revision von HMV / Teilrevision von VBG und VEG**

Sehr geehrte Damen und Herren

Die FAMS (Föderation Alternativ Medizin Schweiz) als Dachverband einer der von dieser Vernehmlassung betroffenen Berufsgruppe, erlaubt sich zum Entwurf der Totalrevision der kantonalen Heilmittelverordnung HMV mit Einschluss von Teilrevisionen der Verordnung über die Ausübung der medizinischen Berufe VMB, der Verordnung über die Ausübung von Berufen der Gesundheitspflege VBG, und der Verordnung über den Betrieb privater Einrichtungen der Gesundheitspflege VEG Stellung zu beziehen und unterbreitet Ihnen innert Frist gerne die nachfolgenden Überlegungen zu den vorgelegten Entwürfen.

Die FAMS vertritt die Interessen von sechs massgebliche Fachverbände der Alternativmedizin, welche sich u.a. sehr engagiert am Projekt zur Berufsreglementierung beteiligen. Dieses Projekt sieht bekanntlich vor, die bewilligungspflichtigen Tätigkeiten zukünftig mit einem einheitlichen Berufsbild und Berufstitel zu regeln.

Grundsätzlich begrüsst es die FAMS sehr, dass der Kanton St. Gallen weiterhin daran festhält, die Tätigkeit aller in der Heilkunde im weiteren Sinne Berufstätigen einer staatlichen Regelung zu unterstellen und ihre Arzneimittelabgabekompetenz im Einzelnen zu spezifizieren.

**Ad Art. 15**

Wenn Art. 31 des Entwurfes vorsieht, dass die Kantonsapotheke einzelnen Ausübenden des Naturheilpraktikerberufes eine Bewilligung zu Anwendung und Abgabe (und gem. unserem Vorschlag, der Herstellung) von bestimmten Arzneimitteln erteilen kann, ist nicht einzusehen, dass dieselben Personen nicht auch Rezepte

15.09.10

1

ausstellen sollten.

Das eidgenössische Heilmittelgesetz äussert sich nicht explizit dazu.

#### **Vorschlag zu Art 15:**

**Ärztinnen und Ärzte, Zahnärztinnen und Zahnärzte, Chiropraktorinnen und Chiropraktoren, Tierärztinnen und Tierärzte sowie Naturheilpraktikerinnen und Naturheilpraktiker mit entsprechender Bewilligung sind befugt, Rezepte auszustellen.**

#### **Ad Art. 31**

Wir stimmen Ihnen zu, dass die Selbstdispensation angesichts der geringen Apotheken- und Drogeriedichte im Kantonsgebiet unabdingbar bleibt (Schreiben des Regierungsrates St. Gallen an das Eidgenössische Department des Inneren betr. Ordentliche Revision des Heilmittelgesetzes, 2, Etappe; Vernehmlassung / RR-232\_RRB\_2010\_136\_1\_en\_12663.docx). Auch wir sind der Meinung, dass die Bevorzugung eines einzelnen Abgabekanals unbegründet ist.

Richtigerweise gilt dies nicht nur für Medizinalpersonen gemäss Art. 2 lit. h AMBV, sondern ebenso auch für Ausübende des Naturheilpraktikerberufes, welche über eine st. gallische Bewilligung (und in Zukunft ein eidgenössisch anerkanntes Diplom) verfügen. Es liegt im Interesse der Bevölkerung, dass sie im Rahmen ihrer Berufsausübung Arzneimittel anwenden und abgeben dürfen.

Wir schlagen für diesen Artikel alternativ eine Formulierung in Übereinstimmung mit dem eidgenössischen Heilmittelgesetz (Art. 25, Abs 5 HMG) vor.

Für eine sinnvolle Ausübung der Abgabekompetenzen (insbesondere im Bereich der Homöopathie und der Phytotherapie) ist der Artikel für vom Kanton anerkannte Naturheilpraktikerinnen und Naturheilpraktiker zu ergänzen mit einer Herstellungsbewilligung gemäss Art. 5, Abs 2, lit. a und Art. 9, Abs 2 HMG.

#### **Vorschlag zu Art. 31:**

**Kantonal anerkannten Naturheilpraktikerinnen und Naturheilpraktikern ist die Anwendung und Abgabe bestimmter Arzneimittelgruppen wie komplementärmedizinischer Arzneimittel im Rahmen einer Behandlung gestattet.**

**Mit besonderer Bewilligung des Gesundheitsdepartements sind sie zudem berechtigt, gewisse Arzneimittel in ihrer Praxis herzustellen, bzw herstellen zu lassen.**

#### **Ad Art. 43 (Abänderung von VBG)**

##### **Art. 1 quinquies VBG**

Wir begrüssen es ausdrücklich, dass Naturheilpraktikerinnen und Naturheilpraktiker

für ihre Berufsausübung der Bewilligungspflicht unterstellt bleiben.

#### Art. 6 VBG

Wir begrüssen es, dass nun sämtliche Ausübenden eines Berufes der Gesundheitspflege gehalten sind, Patienten bei Komplikationen oder Verdacht auf Krankheiten, welche eine medizinische Abklärung erfordern, an einen Arzt oder eine Ärztin zu verweisen und darüber hinaus den Kantonsarzt zu benachrichtigen, wenn Verdacht auf eine anzeigepflichtige Krankheit besteht. Wir regen an, letzteren genauer zu umschreiben.

#### **Vorschlag zu Art 6 VBG:**

**Sie benachrichtigen die Kantonsärztin oder den Kantonsarzt, wenn sie Anzeichen einer anzeigepflichtigen Krankheit gemäss Meldeverordnung (SR 818.141.1; Anhang) wahrnehmen.**

#### Ad Art. 42c lit. e VBG

Die Verschärfung des Verbotes der Blutentnahme erscheint uns wenig zweckdienlich. Für gewisse Diagnoseformen ist ein Blutstropfen unerlässlich (z.B. Dunkelfeld-Mikroskopie). Wir wissen von keinen Vorfällen, welche ein neues Verbot erfordern würden.

#### **Vorschlag zu Art. 42c lit. e VBG:**

**e) arterielle Blutentnahme;**

#### **Ad Art. 44 (Abänderung von VEG)**

##### Ad Art. 1bis VEG

Wir erwarten ebenso wie Sie, dass in naher Zukunft einzelne Zusammenschlüsse von Naturheilpraktikerinnen und Naturheilpraktikern zu juristischen Personen entstehen werden. Wir begrüssen daher die vorausschauende Regelung für diese Organisationsformen.

##### Ad Art. 1bis Abs. 2 VEG

Wir sind der Meinung, dass Auflagen für die Namensgebung derartiger Institutionen der Gesundheitspflege nötig sind, um dem Publikum eine rasche Information über das Angebot zu ermöglichen.

So soll es beispielsweise einen Zusammenschluss von Naturheilpraktikerinnen und Naturheilpraktikern sofort von einem Geriatriepflegeheim unterscheiden können, welches damit wirbt, dass es unter anderem einen einzelnen Naturheilpraktiker zum

Teilzeit-Angestellten habe.

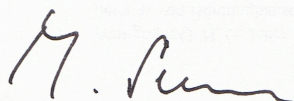
Ad Art. 2 Abs. 2 VEG

Insbesondere bejahen wir, dass ausschliesslich die/der (naturheilkundlich qualifizierte) Leiterin oder Leiter gegenüber dem Fachpersonal weisungsbefugt sein soll.

Wir danken für die Möglichkeit, Ihnen unsere Überlegungen zu unterbreiten. Für weitere sachdienliche Auskünfte können Sie sich direkt mit der FAMS und dem Unterzeichnenden in Verbindung setzen.

Die FAMS als Dachverband der Alternativmedizin ist gerne bereit, bei allen weiteren Fragen zur Berufsausübung der Alternativmedizin im Namen der unten aufgeführten Fach-Verbände Stellung zu nehmen.

Mit freundlichen Grüssen



Markus Senn  
FAMS-Vorstandsmitglied  
Ressort Kantone

Kontakt: Freier Platz 6, 8200 Schaffhausen, Tel: 052 624 90 50, Mail:  
m.senn@fams.ch

Mitgliederverbände FAMS:

**HVS**

Homöopathie Verband Schweiz, (inkl. fusionierter VKH)  
Moosgasse 6, 2562 Port

**SBO-TCM**

Schweiz. Berufsorganisation für Traditionell Chinesische Medizin,  
Kähstrasse 8, 9113 Degersheim

**SVANAH**

Schweizer Verband der approbierten NaturärztInnen und NaturheilpraktikerInnen  
Gütli 160, 9428 Walzenhausen AR

**SVMAV**

Schweiz. Vereinigung für Maharishi Ayurveda,  
Postfach 3, 6377 Seelisberg

**VSNS**

Verband Schweizer Naturheilkundesschulen,  
Gesegnetmattstr. 14, 6006 Luzern

15.09.10

4